

Personenfreizügigkeit: Für die Wirtschaft ein Muss

Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ermöglichen eine pragmatische und lösungsorientierte Zusammenarbeit mit unserem wichtigsten Wirtschaftspartner. Dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA) kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Es erleichtert den gegenseitigen Zugang zum Arbeitsmarkt und trägt massgeblich zur Erhaltung und Förderung von Wachstum und Wohlstand in der Schweiz bei. Bundesrat und Ständerat sprechen sich klar für die Weiterführung des Abkommens über das Jahr 2009 hinaus sowie dessen Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien aus. Der Nationalrat berät das Geschäft in der Sommersession.

Position economiesuisse

Das FZA ist von grösster Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Die bisherigen Erfahrungen sind durchwegs positiv. Eine Ablehnung der Weiterführung oder Ausdehnung würde das gute Verhältnis zur EU und die bilateralen Abkommen gefährden. Dies hätte unabsehbare negative Folgen für die gesamte Schweizer Volkswirtschaft. economiesuisse spricht sich daher entschieden für die Weiterführung des FZA und die Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien aus.

23. Mai 2008 Nummer 10

dossierpolitik

Personenfreizügigkeit als Stütze für Wachstum und Wohlstand

Zustimmung der Bevölkerung

1 Erfolgreiche Bilaterale

Die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Schweiz und der Europäischen Union bedingt stabile Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsakteure. Der bilaterale Weg hat sich dabei sehr gut bewährt. Das Netz von bilateralen Abkommen ermöglicht eine pragmatische und lösungsorientierte Zusammenarbeit mit der EU, einen weitgehend problemlosen Zugang zum europäischen Binnenmarkt und wird von der Schweizer Bevölkerung und der Wirtschaft unterstützt. Neben dem Freihandelsabkommen von 1972 kommt dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit die wirtschaftlich bedeutendste Rolle zu. Es erleichtert den gegenseitigen Zugang zum Arbeitsmarkt zwischen der Schweiz und der EU und trägt massgeblich zur Erhaltung und Förderung von Wachstum und Wohlstand in der Schweiz bei. Im Mai 2000 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Abkommen als Teil der Bilateralen I mit 67,2 Prozent Ja-Stimmen deutlich zugestimmt. Seit sechs Jahren ist es nun in Kraft. Nach der EU-Erweiterung im Jahr 2004 wurde im Folgejahr auch die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten mit 56 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen.

Parlament entscheidet über die Weiterführung und Ausdehnung der Personenfreizügigkeit

2 Zwei bedeutende Entscheidungen sind zu treffen

Auf politischer Ebene stehen zwei für die Zukunft des Abkommens entscheidende Beschlüsse an:

- Die Verträge über die Bilateralen I wurden für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren abgeschlossen und verlängern sich auf unbestimmte Zeit, falls die Vertragsparteien bis spätestens am 31. Mai 2009 nichts Gegenteiliges beschliessen.¹ Auf schweizerischer Seite muss das Parlament in Form eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses über die Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens entscheiden.
- Im Zuge des letztjährigen EU-Beitritts von Rumänien und Bulgarien wurden die bestehenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU automatisch auf diese beiden Länder ausgedehnt. Die einzige Ausnahme bildet aufgrund seines „gemischten“ Charakters – geteilte Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten – das FZA. Analog zur ersten EU-Osterweiterung haben die Schweiz und die EU in einem Zusatzprotokoll zum FZA (Protokoll II) die schrittweise und kontrollierte Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Rumänien und Bulgarien ausgehandelt. Das Protokoll muss durch einen Bundesbeschluss genehmigt werden und untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Bundesrat beantragt in einer Botschaft sowohl die Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens als auch dessen Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die beiden Bundesbeschlüsse zeitgleich im Parlament behandelt. Der Ständerat hat im April 2008 beschlossen, die beiden Bundesbeschlüsse zusammenzulegen und stimmte dem Gesamtpaket mit 34:3 Stimmen zu. Die Beratung im Nationalrat und die Schlussabstimmung erfolgen in der Sommersession. Anschliessend läuft eine dreimonatige Referendumsfrist. Sollte ein bzw. zwei Referenden zustande kommen, würden im Februar oder spätestens im Mai 2009 eine bzw. zwei Volksabstimmungen folgen.

¹ Die Verträge können von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Bei einer Kündigung eines der sieben Abkommen treten die übrigen Abkommen der Bilateralen I automatisch ausser Kraft, da sie rechtlich miteinander verbunden sind („Guillotine-Klausel“).

3 Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit

Schrittweise und kontrollierte
Öffnung der Arbeitsmärkte

Das Freizügigkeitsabkommen ermöglicht Schweizerinnen und Schweizern, in der EU zu arbeiten und zu wohnen. Ebenso können EU-Staatsangehörige in der Schweiz tätig und wohnhaft sein. Das ursprüngliche Abkommen wie auch die aufgrund der EU-Erweiterungen notwendig gewordenen Zusatzprotokolle sehen aber keine unverzügliche Öffnung der Arbeitsmärkte vor. Sie beinhalten langjährige Übergangsfristen. Während dieser Zeit bleibt der Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt kontingentiert. Für Kurzaufenthaltsbewilligungen (4 bis 12 Monate) und Daueraufenthaltsbewilligungen (5 Jahre) wurden jährliche Höchstzahlen festgelegt. Darüber hinaus gilt der Inländervorrang. Das heisst, dass bereits im heimischen Arbeitsmarkt integrierte Arbeitskräfte gegenüber Bewerbern aus dem Ausland bevorzugt werden müssen. Hinzu kommt die vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Arbeitsvertrag muss den schweizerischen Bestimmungen entsprechen. Diese drei Elemente (ansteigende Kontingente, Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) gewährleisten einen schrittweisen und kontrollierten Übergang zum freien Personenverkehr. Sollte es nach den Übergangsfristen wider Erwarten zu einer erhöhten Zuwanderung kommen, können für weitere Jahre erneut Kontingente eingeführt werden (sogenannte Ventilklausel). Und auch danach besteht eine allgemeine Schutzklausel.

Kein Freipass...
...nach Ablauf der Übergangsfristen...

Selbst nach den langjährigen Übergangsfristen gilt die Freizügigkeit nicht für jedermann. Wer davon profitieren möchte, muss eine der folgenden drei Bestimmungen erfüllen: Er oder sie muss über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, eine selbstständige Erwerbstätigkeit nachweisen können oder über ausreichend finanzielle Mittel verfügen und krankenversichert sein.

...für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger

Aus diesen Bedingungen ist auch ersichtlich, dass die Personenfreizügigkeit nicht für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger gilt. Arbeitslose EU-Bürger können zwar drei Monate lang bewilligungsfrei in der Schweiz nach einer Arbeit Ausschau halten. Sie können ihren Aufenthalt mit einer Bewilligung auch um weitere drei Monate verlängern. Während dieser ganzen Zeit haben sie aber keinen Anspruch auf Schweizer Arbeitslosengelder oder Sozialhilfeleistungen.

Grenzüberschreitende
Dienstleistungserbringung

Das Freizügigkeitsabkommen regelt drei weitere Bereiche. Es ermöglicht die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen während maximal 90 Tagen pro Jahr. Die Bestimmungen umfassen sowohl grenzüberschreitende Einsätze von selbstständig Erwerbenden wie auch die Entsendung von Mitarbeitern einer Firma. Die Einsätze können zwar bewilligungsfrei geleistet werden, sind aber meldepflichtig.

Koordination der Sozialversicherung

Geregelt wird auch der Sozialversicherungsbereich. Die Koordination der Sozialversicherungssysteme verhindert, dass einmal erworbene Ansprüche verloren gehen, wenn jemand in einem anderen Staat eine Arbeit aufnimmt. Als Grundsätze sind insbesondere die Gleichbehandlung von In- und Ausländern sowie die gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten festgehalten. Es gelten für alle aber weiterhin die nationalen Anspruchsvoraussetzungen, wie zum Beispiel minimale Beitragszeiten.

Anerkennung von Berufsdiplomen

Als weiteres Element beinhaltet das Abkommen auch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen. Es ist aber nur für reglementierte Berufe gültig – für Tätigkeiten also, deren Ausübung im Aufnahmestaat ein Diplom, einen Fähigkeitsnachweis oder ein Zeugnis voraussetzen. Sind dabei Inhalt und Dauer der Ausbildung vergleichbar, wird das Diplom im anderen Staat anerkannt. Das erhöht nicht nur die Arbeitsmarktchancen von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland, sondern kann auch bezüglich Entlohnung von Vorteil sein.

Bilaterale I insgesamt
wichtig für die Wirtschaft

Das Freizügigkeitsabkommen ist Bestandteil der Bilateralen Abkommen I. Diese umfassen neben der Freizügigkeit die Abkommen über die technischen Handelshemmnisse, das öffentliche Beschaffungswesen, den Landverkehr, den Luftverkehr, die Landwirtschaft und die Forschung. Eine Umfrage von *economiesuisse* und des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes² zeigt, dass die Schweizer Wirtschaft in grossem Ausmass von den Bilateralen I profitiert. Die sieben Abkommen sind mit einer sogenannten Guillotineklausel rechtlich miteinander verknüpft.

² *economiesuisse* / Schweizerischer Arbeitgeberverband (2008): Bewährter bilateraler Weg – Ergebnisse einer Umfrage in der Wirtschaft.

Risiko Guillotineklausel Das Freizügigkeitsabkommen ist von beiden Seiten jederzeit kündbar. Nach Erhalt der Kündigung (oder der Mitteilung der Nichtverlängerung nach den ersten sieben Jahren) würde der Vertrag nach sechs Monaten ausser Kraft treten. Aufgrund der Guillotineklausel fielen dann gleichzeitig auch die anderen Abkommen der Bilateralen I dahin.

4 Flankierende Massnahmen
Schutz der Arbeitnehmer Beim Abschluss des Abkommens über die Personenfreizügigkeit wurde mancherorts eine Zunahme der missbräuchlichen Unterschreitung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen befürchtet. Zum Schutz der Arbeitnehmer wurden am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen in Kraft gesetzt. Diese umfassen das Entsendegesetz, das Arbeitnehmer, die vorübergehend von einem ausländischen Arbeitgeber in die Schweiz geschickt werden, den hiesigen minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen unterstellt. Bei wiederholter, missbräuchlicher Lohnunterbietung können zudem Gesamtarbeitsverträge leichter für allgemeinverbindlich erklärt und Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen erlassen werden. Tripartite Kommissionen (Vertreter von Behörden, Arbeitgeber und Gewerkschaften) auf Bundes- und kantonaler Ebene sind für die Kontrollen zuständig. Mit der ersten Ausdehnung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2006 sind die flankierenden Massnahmen zusätzlich verschärft worden. Die Kantone sind beispielsweise verpflichtet, eine ausreichende Zahl von Arbeitsmarktinspektoren einzusetzen und Selbstständigerwerbende müssen bei der Arbeitsaufnahme in der Schweiz die Selbstständigkeit nachweisen.

5 Zusatzprotokoll II
Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Rumänien und Bulgarien Am 1. Januar 2007 sind Rumänien und Bulgarien der Europäischen Union beigetreten. Die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU wurden automatisch auf die beiden Staaten ausgedehnt. Einzig die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit musste neu ausgehandelt werden. Die Verhandlungen mit der EU hatten zum Ziel, angemessene Übergangsmodalitäten zu definieren, um den freien Personenverkehr gegenseitig, schrittweise und kontrolliert einzuführen. Mit dem Protokoll II, das sich weitgehend mit der ersten Ausdehnung des Abkommens auf die EU-Beitrittsländer von 2004 deckt, wurde eine gute Lösung ausgehandelt. Während einer Übergangsfrist von sieben Jahren gelten arbeitsmarktliche Zugangsbeschränkungen wie Inländervorrang, vorgängige Kontrollen der Arbeits- und Lohnbedingungen und Kontingente. Die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen ist begrenzt und steigt für Daueraufenthalter von 362 im ersten auf 1207 im siebten Jahr; für Kurzaufenthalter von 3620 auf 11'664.

Die Übergangsfristen beginnen nicht rückwirkend, sondern erst bei Inkrafttreten des Protokolls (voraussichtlich im Jahr 2009) zu laufen. Der schweizerische Arbeitsmarkt wird deshalb nicht vor 2016 respektive 2019 bei Anrufung der dreijährigen Ventilklausel vollständig geöffnet.

6 Positive Erfahrungen
Unsere Unternehmen brauchen Arbeitskräfte aus der EU Die Erfahrungen mit dem Freizügigkeitsabkommen sind durchwegs positiv:
— Der Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften und an weniger qualifiziertem Personal kann unter anderem wegen der demografischen Entwicklung im Inland allein nicht gedeckt werden. Die Personenfreizügigkeit erleichtert die Mobilität der Arbeitskräfte und verbessert die Chancen, in Europa geeignetes Personal zu rekrutieren und so den Standort Schweiz im internationalen Wettbewerb um Talente besser zu positionieren. Finanzplatz, Maschinenindustrie, Chemie-, Pharma- oder Uhrenindustrie sind genauso auf die Personenfreizügigkeit angewiesen wie das Bau- und Gastgewerbe, die Hotellerie oder der Agrarsektor. Die Umfrage von *economiesuisse* und des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zeigt, dass über 85 Prozent das Abkommen als wichtig bis sehr wichtig für die Rekrutierung von qualifizierten Arbeitskräften einschätzen. Umgekehrt ermöglicht das FZA Schweizer Unternehmen, ihre Arbeitnehmer leichter in die EU zu entsenden. Schweizerinnen und Schweizer erhalten einen ungehinderten Zugang zum EU-

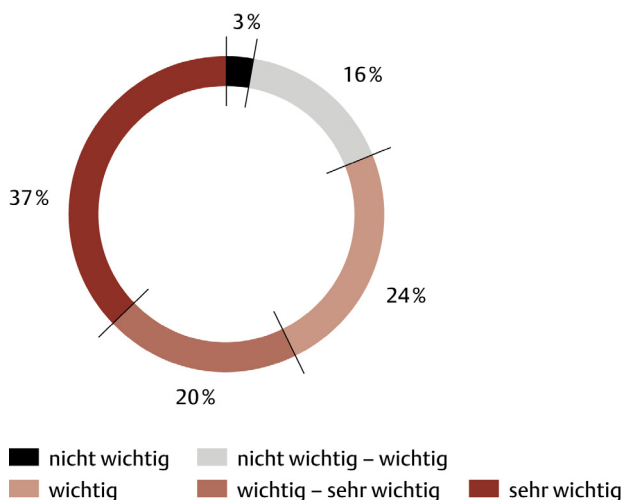
FZA als wichtiger Wachstumsfaktor

Arbeitsmarkt. Die administrative Vereinfachung und die Gegenseitigkeit stellen deutliche Verbesserungen gegenüber der einseitigen Zulassungspraxis, wie sie vor 2002 angewandt wurde, dar. Insgesamt hat das FZA die Funktionsfähigkeit unseres Arbeitsmarktes verbessert.

- Ohne Abkommen wäre der Wirtschaftsaufschwung der letzten Jahre nicht im selben Umfang möglich gewesen. Das SECO führt vom durchschnittlichen Wirtschaftswachstum von 2,9 Prozent zwischen 2004 und 2007 rund einen Drittel auf die Personenfreizügigkeit zurück. Über vier Fünftel der von economiesuisse und vom Schweizerischen Arbeitgeberverband befragten Mitglieder messen dem FZA einen entscheidenden Stellenwert für das Wachstum ihrer Branche in den vergangenen Jahren bei.

Über 80 Prozent der antwortenden Mitglieder von economiesuisse und des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes messen dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) einen entscheidenden Stellenwert für das Wachstum ihrer Branche in den vergangenen Jahren bei.

Wie wichtig ist das FZA für das Wachstum in Ihrem Bereich?



Keine Massenmigration, dafür tiefere Arbeitslosigkeit

Die ursprünglich von gewissen Kreisen geäusserten Ängste erweisen sich als unbegründet: – Seit der Inkraftsetzung des FZA hat keine Masseneinwanderung stattgefunden. Die Zuwanderung erfolgt kontrolliert und entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft. Die Herkunft der Erwerbstätigen hat sich von Drittstaatsangehörigen auf EU-Bürger verlagert. Die Einwanderung aus den „neuen“ EU-Mitgliedstaaten von 2004 fiel deutlich geringer aus als erwartet. Die im Abkommen fixierten Kontingente wurden im ersten Jahr nur zu 57 Prozent für Daueraufenthalter und zu 73 Prozent für Kurzaufenthalter beansprucht. Eine Verdrängung von Schweizer Arbeitnehmern oder ein Anstieg der Arbeitslosenquote sind nicht festzustellen. Die Quote fiel von kann 4 Prozent im Jahr 2003 auf heute 2,6 Prozent. In den Jahren 2005 bis 2007 wurden in der Schweiz rund 180'000 neue Stellen geschaffen. Die Zuwanderung erfolgt primär in Berufen und Branchen mit hohem Wachstum. Dieser positive Befund widerspiegelt sich auch in der Umfrage von economiesuisse und des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (90 Prozent stellen praktisch keine Verdrängung fest).

Flankierende Massnahmen wirken wie vorgesehen

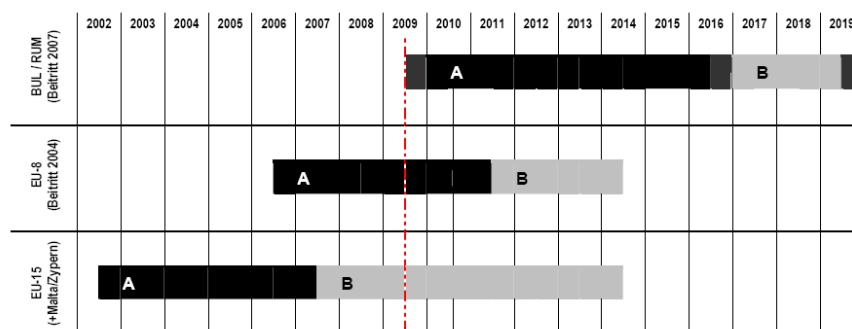
– Ein Einfluss der Personenfreizügigkeit auf das Lohnniveau wird in den Antworten auf die Umfrage von economiesuisse und des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes noch deutlicher verneint. Ein systematischer Zusammenhang zwischen Zuwanderung und Lohnentwicklung bzw. Arbeitsbedingungen ist nicht feststellbar. Im Gegenteil, gerade im Tieflohnsegment, wo die grössten Befürchtungen bestanden, sind die Löhne in der Schweiz in den letzten Jahren überdurchschnittlich angestiegen. Der jüngste Bericht des SECO vom 27. September 2007 verweist auf die bislang guten Erfahrungen mit den flankierenden Massnahmen. Die Arbeitsbedingungen werden überwiegend eingehalten. Missbrauch kann aufgedeckt und geahndet werden. Diese Einschätzung wird ebenfalls von der erwähnten Umfrage bestätigt: Gemäss 90 Prozent der Antwortenden wirken die

Kein zunehmender Missbrauch
der Sozialversicherungen

- flankierenden Massnahmen wie vorgesehen. Das geltende Dispositiv reicht aus. Verschiedene Umfrageteilnehmer kritisieren hingegen den hohen administrativen Aufwand bei der Umsetzung und warnen vor sachwidrigen Eingriffen in den Arbeitsmarkt. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche Massnahmen nicht nur obsolet, sondern würden die Rahmenbedingungen verschlechtern. Ein Augenmerk ist auf die Umsetzung der geltenden flankierenden Massnahmen zu richten.
- Die Freizügigkeit hat nicht zu der vorhergesagten Belastung oder zu einem zunehmenden Missbrauch der Sozialversicherungen geführt. Zur Erinnerung: Es kann nur von der Freizügigkeit profitieren, wer einen gültigen Arbeitsvertrag hat, eine selbstständige Tätigkeit nachweisen kann oder über genügend finanzielle Mittel verfügt. Sollte es dennoch zu Sozialmissbrauch kommen, können unsere Behörden die Aufenthaltsbewilligung entziehen. Alles in allem zeigt sich, dass die Schätzungen betreffend Mehrbelastungen viel zu hoch waren. Im Gegenteil, die AHV profitiert sogar von der Freizügigkeit, da generell junge, erwerbstätige Personen aus der EU einwandern. Diese bezahlen mit 19 Prozent der Lohnbeiträge mehr ein, als sie Leistungen beziehen (15 Prozent).

Das ursprüngliche Abkommen sowie die aufgrund der EU-Erweiterungen notwendig gewordenen Zusatzprotokolle sehen keine unverzügliche Öffnung der Arbeitsmärkte vor. Sie beinhalten langjährige Übergangsfristen (A). Sollte es danach zu einer wider Erwarten höheren Zuwanderung kommen, können für weitere Jahre erneut Kontingente eingeführt werden (Schutzklausel B).

Zeitplan



- A: Zuwanderungsbeschränkung: Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, steigende Kontingente
- B: Spezielle Schutzklausel (sog. Ventilklausel)
- : Frist für offizielle Information der EU (Notifizierung) über die Weiterführung des Abkommens (31. Mai 2009)
- EU-15: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich
- EU-8: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

7 Position der Wirtschaft

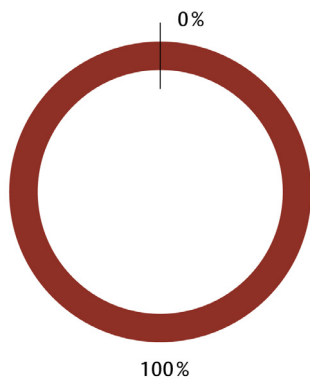
Weiterführung und Ausdehnung
der Personenfreizügigkeit
von grösster wirtschaftlicher Bedeutung

Die Erfahrungen der Schweizer Wirtschaft mit der Personenfreizügigkeit sind durchwegs positiv. Für zahlreiche Arbeitsplätze finden Schweizer Unternehmen im Inland keine geeigneten Arbeitskräfte. Aufgrund des erweiterten Arbeitsmarktes kann eine Vielzahl der Stellen dennoch besetzt werden. Dadurch können Schweizer Unternehmen Wachstumschancen konsequenter wahrnehmen und so wiederum neue Stellen schaffen. Davon profitiert die ganze Schweiz. Das Abkommen erleichtert aber nicht nur die Rekrutierung von Mitarbeitern. Es bietet auch zahlreiche Vorteile bei Einsätzen in ausländischen Filialen und bei der Entsendung von Mitarbeitern zum Beispiel für Service-, Montage- oder Installationsarbeiten. Darüber hinaus erlaubt es auch die befristete grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen.

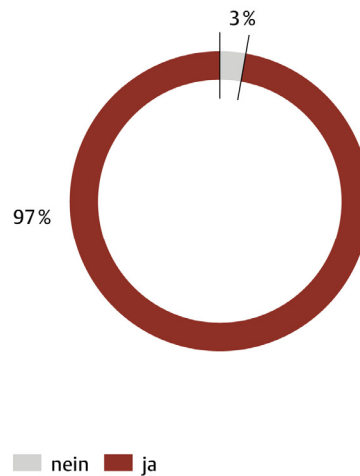
Doch nicht nur bezüglich Arbeitsmarkt ist die Europäische Union die mit Abstand bedeutendste Wirtschaftspartnerin der Schweiz. Rund 80 Prozent der Importe stammen aus der EU. Über 60 Prozent der Schweizer Exporte fließen in einen der 27 EU-Mitgliedstaaten. Aufgrund der bilateralen Abkommen profitiert die Schweizer Wirtschaft von einem weitge-

hend diskriminierungsfreien Zugang zum EU-Binnenmarkt mit 490 Millionen Konsumenten. Der erweiterte Arbeitsmarkt und der privilegierte Zugang zum EU-Binnenmarkt werden auch in Zukunft zu Wachstum und Wohlstand in der Schweiz beitragen. Die Mitglieder der Wirtschaftsdachverbände fordern entsprechend unisono die Weiterführung und Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf alle EU-Mitglieder (siehe Grafiken S. 6). Dies umso mehr, als die anstehenden Entscheide des Parlaments und voraussichtlich der Stimmberechtigten auch ein erhebliches Gefahrenpotenzial beinhalten.

Unterstützen Sie die Weiterführung des FZA?



Unterstützen Sie die Ausdehnung des FZA?



Quelle: economiesuisse / Schweizerischer Arbeitgeberverband (2008): Bewährter bilateraler Weg – Ergebnisse einer Umfrage in der Wirtschaft.

Die Abkommen der Bilateralen I sind durch die sogenannte „Guillotine-Klausel“ rechtlich miteinander verknüpft: Bei einer Kündigung eines der sieben Abkommen treten die übrigen Abkommen sechs Monate später automatisch ausser Kraft. Die Schweiz würde damit bei einer Ablehnung der Weiterführung nicht nur das Freizügigkeitsabkommen, sondern das gute Verhältnis zur EU und die Bilateralen Abkommen I insgesamt gefährden. Dies hätte unabsehbare Konsequenzen für die Schweizer Volkswirtschaft. Lehnt die Schweiz die Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien ab, schafft sie eine Ungleichbehandlung dieser beiden Länder gegenüber der restlichen EU. Dies wäre vergleichbar mit einer Situation, in der die EU zwei Kantone schlechter behandelt als den Rest der Schweiz. Eine solche Diskriminierung würde hier wie auch in der EU nicht akzeptiert werden. Ein Nein der Schweiz wäre deshalb mit dem Risiko verbunden, dass sich die EU genötigt sähe, ihrerseits das Freizügigkeitsabkommen zu kündigen. Damit würden wiederum automatisch auch die restlichen Abkommen der Bilateralen I ausser Kraft gesetzt. Selbst wenn es nicht zu einer unmittelbaren Kündigung kommen sollte, entsteht eine Situation der Rechtsunsicherheit, die dem Wirtschaftsstandort Schweiz schadet. economiesuisse setzt sich deshalb entschieden für die Bilateralen ein.

Rückfragen:
peter.flueckiger@economiesuisse.ch
roberto.colonnello@economiesuisse.ch